



Bestimmungen für Jungfischer –

Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr - ohne Fischerprüfung

- Ein Bezug von Tages- oder Jahreskarten ist nicht möglich.
- „Mitfischen“ mit einem Erwachsenen ist erlaubt, wenn der Erwachsene Mitglied im FVH ist und für das befischte Gewässer eine gültige Jahres- oder Tageskarte vorsehen kann.
- Der Erwachsene übernimmt die Aufsichtspflicht für das mitfischende Kind.
- Karteninhaber und das mitfischende Kind dürfen je eine Angelrute verwenden.
- Angelarten und Bestimmungen gelten für Karteninhaber und Kind.
- Entnommene Fische sind in die Karte des Erwachsenen einzutragen. Der Ausfang für den Karteninhaber und das mitfischende Kind ist begrenzt durch das Fanglimit für Jahres- bzw. Tageskarte.
- Verlässt ein Kind seine (ausgelegte) Angel, ist diese vom Erwachsenen sofort einzuholen. Sollte dies unterbleiben, führt dies zum Entzug der Jahres- oder Tageskarte des Erwachsenen.

Kinder ab 12 Jahren bis zum vollendeten 13. Lebensjahr - mit Fischerprüfung

- Kinder mit Fischerprüfung können „mitfischen“ (siehe oben) oder selbst eine Tages- oder Jahreskarte gemäß Tarif des FVH beziehen.
- Eine Tages- oder Jahreskarte des FVH berechtigt das Kind, die Fischerei im Beisein eines Erwachsenen selbständig auszuüben. Der Erwachsene muss in diesem Fall nur die Aufsichtspflicht über das Kind ausüben.

Jugendliche ab 14 bis zur Volljährigkeit - mit Fischerprüfung

- Selbständiges Fischen gemäß den Bestimmungen des FVH mit Jahreskarte, Mitglieder- oder Gästetageskarte ist möglich.

Allgemeine Bestimmungen:

- Ab einem Alter von 14 Jahren ist „Mitfischen“ nicht mehr möglich.
- Es dürfen insgesamt höchstens zwei Angelruten ausgelegt (verwendet) werden.
- Für das mitfischende Kind ist keine eigene Mitgliedschaft notwendig.
- Jugendlichen, welche vor dem 18. Geburtstag eine Jahreskarte beantragen, wird der einmalige Bruthausbeitrag nicht in Rechnung gestellt.